

WARUM DAS GANZE

In seiner Reform im Mai 2020 hat das Land Rheinland-Pfalz wiederkehrende Ausbaubeiträge flächendeckend zum 01.01.2024 verpflichtend eingeführt.

Da die Baulast und die Verkehrssicherungspflicht des innerörtlichen Straßennetzes bei den Kommunen liegen, müssen diese Ausbaubeiträge erheben.



WIR HELFEN

Haben Sie einen Bescheid bekommen und wissen nicht weiter, kommen Sie zu uns, wir erläutern Ihnen jeden einzelnen Punkt.

Können Sie den Ausbaubeitrag nicht auf einmal zahlen, können Sie eine Ratenzahlung mit unserer Kasse vereinbaren.

Fehlen Ihnen weitere Informationen, sind wir gerne für Sie da.

Verbandsgemeinde Wörrstadt

Beitragswesen
Zum Römergrund 2-6
55286 Wörrstadt

Margarita Grizfeld

06732 601-5012
Margarita.Grizfeld@vgwoerrstadt.de

Maximilian Schmitt

06732 601-5011
Maximilian.Schmitt@vgwoerrstadt.de

Weitere Informationen online

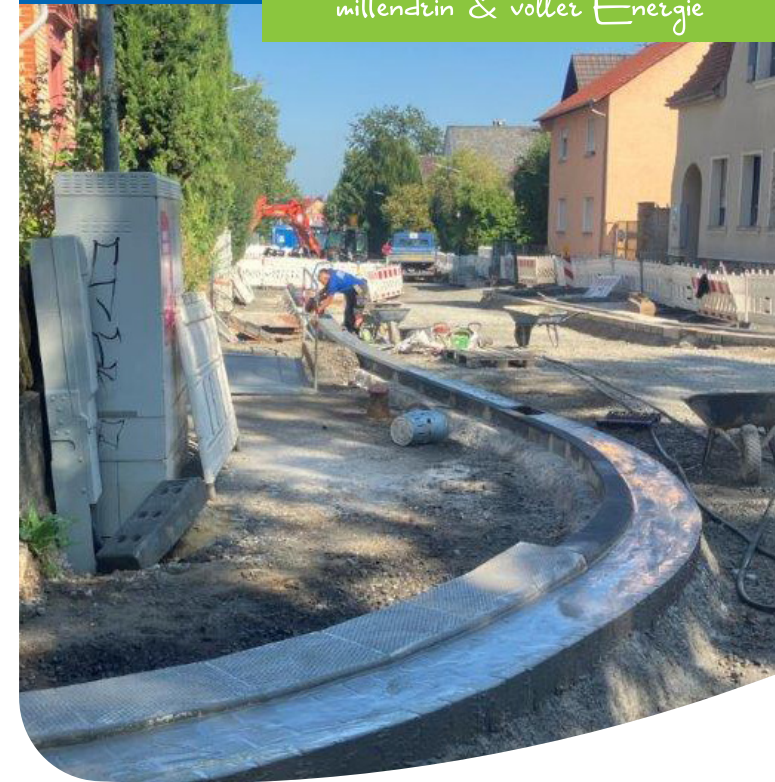
www.vgwoerrstadt.de



WIEDERKEHRENDE AUSBAUBEITRÄGE in der VG Wörrstadt

KURZ & KNAPP

mittendrin & voller Energie



WIEDER – KEHRENDER – AUSBAU – BEITRAG (WKB)

Der WKB kehrt nur dann wieder, wenn eine Ausbaumaßnahme **tatsächlich** durchgeführt worden ist. Er wird erhoben, wenn eine Verkehrsanlage (Straße, Gehweg, Beleuchtung, Kanalisation etc.) **umfangreich** oder **grundhaft** saniert wird.

Die Investitionsaufwendungen dafür werden nach Abzug des Gemeindeanteils **nicht** wie beim Einmalbeitrag auf die unmittelbaren Anlieger, sondern solidarisch auf alle Grundstückseigentümer einer **Abrechnungseinheit** umgelegt.

Keine beitragsfähige Ausbaumaßnahme sind z. B. die Ausbesserung von Schlaglöchern.

GEMEINDEANTEIL

Bei der Gewichtung des Gemeindeanteils ist das Verhältnis zwischen **Anlieger-** und **Durchgangsverkehr** entscheidend.

Je mehr Durchgangsverkehr innerhalb einer Abrechnungseinheit vorhanden ist, um so höher wird der Gemeindeanteil.

Werden die Straßen/Wege vorwiegend von Anliegern genutzt, fällt der Gemeindeanteil geringer aus. Der Gesetzgeber setzt jedoch mind. 20 % als Gemeindeanteil fest.

VERSCHONUNG

NEUBAUGEBIETE UND EINMALZAHLER

Wer für die **Erschließung** seines Grundstückes in den letzten Jahren bereits bezahlt hat, zahlt zunächst keinen wiederkehrenden Beitrag.

Wer in letzter Zeit als Anlieger einen **Einmalbeitrag** bezahlt hat, ist ebenfalls von der Zahlung des wiederkehrenden Beitrages zunächst befreit.

WIE HOCH IST DER WKB?

Entscheidend sind drei Faktoren:

- **Grundstücksgröße**
ist die im Grundbuch eingetragene Fläche
- **Vollgeschosse**
nicht die tatsächliche, sondern die baurechtlich höchstzulässige Vollgeschosszahl
- **Nutzung**
reingewerblich oder teilgewerblich

Aus diesen drei Faktoren bildet sich eine beitragsfähige Fläche, die mit einem **Beitragssatz** €/m² multipliziert wird.

Beitragssatz = Investitionsaufwendungen in einem Kalenderjahr
- Gemeindeanteil
÷ Summe aller beitragsfähigen Flächen einer Abrechnungseinheit

LINKS UND WEITERE INFOS

Unsere FAQs sowie eine Präsentation zum Thema „Wiederkehrende Ausbaubeiträge“ finden Sie auf unserer Website.



Hier finden Sie das Kommunalabgabengesetz (KAG) Rheinland-Pfalz



Hier finden Sie die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz



Die **Ausbaubeitragssatzung** und **Verschonungssatzung** finden Sie auf unserer Website unter der jeweiligen Gemeinde in der Rubrik „**Satzungen**“.

